

## **ots Ad hoc-Service: Deutsche Telekom AG <DE0005557003>**

Für den Inhalt ist allein der Emittent verantwortlich

Bonn/Rom (ots Ad hoc-Service) Teil 2

### 3. Vorbedingung der Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen den neuen Partnern sieht vor, mit Ausnahme bestimmter Nebenabreden - betreffend die Einhaltung der Passivitätsbestimmungen und den Grundsatz des guten Glaubens -, daß die gesamte Vereinbarung erst rechtskräftig wird, nachdem die Aktionärsversammlung der Telecom Italia S.p.A. gemäß Artikel 104 der Verordnung 59/98 der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Aktivitäten (BCA) der beiden Unternehmen zugestimmt hat.

### 4. Einführung der Zeichnungsangebote und deren Gültigkeit

Zur Rechtsgültigkeit der Zeichnungsangebote des Neuen Unternehmens müssen folgende Bedingungen erfüllt sein bzw. vorliegen:

(I) Die Hauptversammlung der Deutschen Telekom AG genehmigt das Deutsche Telekom-Angebot.

(II) Die Akzeptanz des Telecom Italia-Angebotes erlaubt dem Neuen Unternehmen, mindestens 90% der Stammaktien der Telecom Italia S.p.A. sowie mindestens 90% des gesamten Aktienkapitals der Telecom Italia S.p.A zu erwerben.

(III) Die Akzeptanz des Deutsche Telekom-Angebotes erlaubt es dem Neuen Unternehmens, Stammaktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des gesamten Aktienkapitals der Deutschen Telekom AG zu erwerben.

(IV) Das Neue Unternehmen behält sich das Recht vor, eine geringere Anzahl von Aktien im Rahmen beider öffentlicher Umtauschangebote zu akzeptieren, wobei das unter 1 (ii) genannte Umtauschverhältnis gilt.

(V) Das italienische Finanzministerium gibt seine Zustimmung, entsprechend Teil 2 des Gesetzes 474/94, zum Erwerb der im Angebot ausgeschriebenen Aktien der Telecom Italia S.p.A. durch das Neue

Unternehmen.

(VI) Die Aktionärsversammlung der Telecom Italia S.p.A. beschließt eine Änderung der Unternehmenssatzung, um jegliche Beschränkung hinsichtlich des Besitzes von Telecom Italia-Aktien aufzuheben; der betreffende Beschluß ist vom zuständigen Gericht zu genehmigen und zu registrieren.

(VII) Die Kartellbehörden der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten genehmigen die oben beschriebenen Transaktionen oder es ist von deren Genehmigung auszugehen.

(VIII) Die Wertpapieraufsichtsbehörden der USA genehmigen sämtliche Dokumente in Verbindung mit den Angeboten in den USA.

(IX) Von Regierungsseite wurden keinerlei Anweisungen, Verordnungen oder Verfügungen erlassen, die zur Ungültigkeit der oben beschriebenen Angebote führen bzw. die Umsetzung der beschriebenen Transaktionen verhindern würden.

Das Neue Unternehmen behält sich das Recht vor, gemäß den rechtlichen Bestimmungen, auf sämtliche der oben genannten Bedingungen für die Rechtsgültigkeit der Angebote zu verzichten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird eine gemeinsame Presseerklärung veröffentlicht, die den Zusammenschluß im Detail beschreibt.

Ende der Mitteilung

Im Internet recherchierbar: <http://www.newsaktuell.de>

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS \*\*\*

OTS0235 1999-04-22/15:22

221522 Apr 99

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_19990422\\_OTS0235](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19990422_OTS0235)